

Neue Informationen für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote (Stand 15. März 2020) – Ergänzung zum Merkblatt vom 12. März 2020 (siehe unten)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat am Sonntag Nachmittag (15.3.2020) einschneidende Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vorgestellt. Diese ergänzen die Massnahmen des Bundesrates, die am Freitag (13.3.2020) kommuniziert wurden.

Die Generationen sollen möglichst wenig gemischt werden. Neben den Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und in Ausbildungsstätten sind in Basel-Landschaft alle Aktivitäten von Vereinen etc. untersagt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat entschieden:

Die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote im Kanton Basel-Landschaft werden NICHT geschlossen. Sie sollen offen stehen für Eltern in Gesundheitsberufen oder mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen, welche die Kinderbetreuung nicht anders organisieren können. Zugang sollen auch Eltern haben, bei denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern möglich ist (Stand am 15. März 2020). Es gelten die Informationen unseres Merkblattes vom 12. März 2020 mit kleinen Anpassungen (s.u.).

Was bedeuten die Massnahmen des Baselbieter Regierungsrates für familien- und schulergänzende Angebote im Kanton Basel-Landschaft?

Die Kinder können grundsätzlich in der Institution / im Betreuungsangebot betreut werden. **Die Betreuungsangebote stehen offen für Eltern in Gesundheitsberufen oder mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen, welche die Kinderbetreuung nicht anders organisieren können. Zugang sollen auch Eltern haben, bei denen eine Betreuung ausschliesslich durch Grosseltern möglich wäre.** Die Schutzmassnahmen bezüglich Hygiene sind bestmöglich umzusetzen (siehe Merkblatt 12.3.2020 Punkt 2.).

Dass die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote geöffnet bleiben, dient in erster Linie dem Schutz der älteren Generation. Der Regierungsrat hat keine Definition festgelegt, wer als Person «mit anderen zwingenden Arbeitsverpflichtungen» gilt. Das Betreuungsangebot soll von den familien- und schulergänzenden Angeboten deshalb nicht auf Eltern in Gesundheitsberufen beschränkt werden. Die Eltern entscheiden, ob sie die Betreuung aufgrund ihrer Arbeitsverpflichtung benötigen. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern zum Schutz ihrer Kinder und der Familie bzw. aus Solidarität auf die Betreuung in den Angeboten verzichten werden. Dies wird für viele Eltern möglich sein, da die Arbeitgeber flexible Arbeitsmöglichkeiten ermöglichen (Home office, gestaffelte Arbeitszeit etc.).

Erste Priorität hat das Suchen und Finden einer Betreuungslösung im privaten Umfeld und damit in kleinem Rahmen. Personen ab 65 Jahren oder aus der Risikogruppe sollen die Betreuung nicht übernehmen. In viel mehr Familien als sonst wird in den nächsten Wochen jeweils eine Mutter oder ein Vater zuhause sein.

Schulpflichtige Kinder besuchen die externen Schulen nicht (kein Präsenzunterricht). Für Eltern, die in Gesundheitsberufen arbeiten oder sonstige zwingende Arbeitsverpflichtungen haben und die Kinderbetreuung nicht anderweitig organisieren können, stellen die Baselbieter Schulen ein Betreuungsangebot zur Verfügung.

Aufgrund des Betreuungsangebotes in den Schulen ist nicht zu erwarten, dass die Schulkinder in grösserem Umfang als bisher durch die bestehenden familien- und schulergänzenden Angebote im Kanton Basel-Landschaft betreut werden müssen.

Tagesfamilien, die einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind, halten sich an allfällige Weisungen der Tagesfamilienorganisation. Grundsätzlich empfiehlt das AKJB, dass wie bisher maximal fünf Kinder gleichzeitig in Tagesfamilien betreut werden.

Weitere Informationen, z.B. bezüglich Elternbeiträgen von Familien, die auf die Betreuung verzichten, können wir Ihnen jetzt noch nicht geben. Wir bitten Sie um Verständnis, dass nicht alle Fragen jetzt schon beantwortet werden können. **Informationen und Entscheide werden jeweils so rasch wie möglich kommuniziert.** Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote steht den Institutionen beratend zur Verfügung.

Merkblatt für familien- und schulergänzende Betreuungsangebote (Stand 12. März 2020) – mit wenigen Anpassungen

Umgang mit dem Coronavirus (COVID-19)

1. Wie wirkt sich der Strategiewechsel des BAG auf die Institutionen und Betreuungsangebote aus?

Das BAG verzichtet ab sofort insbesondere auf die Definition von Risikogebieten. Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus vormaligen Risikogebieten können in den Betrieb zurückkehren, sofern sie symptomfrei sind (vgl. Punkt 6.). Zusätzlich wurden Empfehlungen für besondere Personengruppen (Erkrankte und Personen mit Kontakt) formuliert (vgl. Punkte 7. bis 10.).

2. Wie wird die Kampagne «So schützen wir uns» in den Institutionen und Betreuungsangeboten umgesetzt?

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln des BAG bleiben verbindlich bzw. müssen der Zielgruppe angemessen umgesetzt werden:

- Mehrmals täglich gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden) mit Wasser und Seife ([Video](#))¹
- Husten und/oder Niesen in die Armbeuge² oder, wenn vorhanden, in ein Papiertaschentuch
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Kein Händeschütteln und keine Umarmungen (primär unter den Erwachsenen / Kinder: altersgerechte Umsetzung)
- Abstand halten (Umsetzung im Rahmen der Möglichkeiten)
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation

Bitte sorgen Sie dafür, dass der jeweils aktuelle Flyer vom BAG (aktuelle Version: 5.3.2020) in Ihrem Gebäude ausgehängt bleibt. Die Verhaltensregeln sollen weiterhin zielgruppengerecht thematisiert und in den Betreuungsalltag eingebaut werden.

Bitte prüfen Sie, ob Sie den Reinigungsstandard für exponierte Orte (z.B. Türklinken, Geländer, Wasserhähnen) erhöhen können.

Im Merkblatt für die Eltern haben wir Folgendes ergänzt: «Wir bitten, Kinder mit Erkältungen möglichst nicht in das Betreuungsangebot zu bringen.»

3. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?

Die Betriebe sind weiterhin verantwortlich für die Bereitstellung des notwendigen Materials. Beachten Sie: Gründliches Händewaschen mit Seife (mind. 30 Sekunden) ist wirkungsvoll und in der Regel der Händedesinfektion vorzuziehen (medizinische respektive pflegerische Indikation vorbehalten). Papiertücher sind vorzuziehen. Um die Haut vor Austrocknung und Hautschäden zu schützen, soll Feuchtigkeitscreme zur Verfügung stehen.

4. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf die Alltagsgestaltung in der Institution bzw. im Betreuungsangebot?

Wo möglich sollen die Kinder in kleinen, möglichst konstanten Gruppen betreut werden. Viel Zeit im Freien wird empfohlen. Grössere Ansammlungen von Menschen, wie z.B. Mittagessen in einem dicht gefüllten Raum, sollen vermieden werden. Bei grossen Institutionen / Kindergruppen kann geprüft werden, ob z.B. in kleineren Gruppen, auf mehrere Tische verteilt, gegessen werden kann.

Bei internen Anlässen (z.B. Elternanlässe) mit weniger als **50** Teilnehmenden entscheidet der Betrieb über die Durchführung. **Voraussetzung ist die Einhaltung der Hygieneregeln inkl. Abstand halten. Ein Verzicht ist empfohlen.** Wird ein Anlass durchgeführt, soll er auf kleinere Gruppen beschränkt werden. Grössere Anlässe (mehr als **50** Personen) dürfen nicht durchgeführt werden.

Die Durchführung von Ausflügen ist unter Beachtung folgender Grundsätze möglich:

- Ausflüge müssen nicht abgesagt werden, sollen aber wenn möglich nicht in Grossgruppen stattfinden. **Auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs soll verzichtet werden.**
- **Es wird dringend empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen zu verzichten.**

¹ Siehe z.B. auch Kampagne «[SeifenBoss](#)»

² Tipp für die Umsetzung mit Kindern ab ca. 2.5 Jahre: farbige Serviette / Tuch / Stoff mit Klebeband o.ä. in die Armbeuge des Kindes kleben bzw. befestigen (Spitze des Dreiecks auf der Innenseite des Arms). Die Kinder erhalten so einen Hinweisreiz und werden im Erlernen von Selbstkontrolle unterstützt.

Allfällige Reisen und Lager von Institutionen / Betreuungsangeboten sollen derzeit in Anlehnung an die Praxis der Schulen abgesagt werden.

5. Was müssen Institutionen / Betreuungsangebote im Umgang mit Risikogruppen beachten?

Gemäss BAG besteht für Personen ab 65 Jahren sowie mit Vorerkrankungen³ ein erhöhtes Risiko. Die Institutionen leisten ihren Beitrag zum Schutz dieser Risikogruppen durch die Umsetzung der BAG-Verhaltensempfehlungen. Sofern keine Krankheitssymptome auftreten, gilt die Arbeitspflicht auch für Angehörige von Risikogruppen uneingeschränkt.

Bei speziellen gesundheitlichen Voraussetzungen sind die betroffenen Mitarbeitenden bzw. die betreuten Kinder und ihre Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich, mit der Hausärztin oder dem Hausarzt Kontakt aufzunehmen. Ausschlaggebend für den Umgang mit der Situation ist die Einschätzung der medizinischen Fachperson.

Auf generationenübergreifende Aktivitäten, z.B. mit Personen aus Alters- und Pflegeheimen, soll derzeit verzichtet werden.

6. Was passiert mit Mitarbeitenden oder Kindern und Jugendlichen, die in einem bisher vom BAG definierten Risikogebiet waren?

Das BAG definiert keine Risikogebiete mehr. Mitarbeitende und betreute Kinder / Jugendliche, die sich in China (einschliesslich Hongkong), Japan, Südkorea, Singapur, Italien oder im Iran aufhielten und keine Symptome aufweisen, kehren deshalb per 16. März wieder in den Betrieb zurück, sofern sie symptomfrei sind.

7. Was muss eine Institution / ein Betreuungsangebot unternehmen, wenn bei einem Kind / Jugendlichen oder einer/einem Mitarbeitenden Krankheitssymptome auftreten?

Treten bei Kindern / Jugendlichen in der Institution / im Betreuungsangebot Krankheitssymptome wie Fieber und Husten auf, kontaktiert die Leitung die Eltern und regelt das Nachhausegehen. Ist eine Arztkonsultation notwendig, entscheidet die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der weiter abgeklärt oder getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten gehen nach Hause und kontaktieren gegebenenfalls (wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert) ihre Ärztin oder ihren Arzt. Bei Tagesfamilien: Die Tagesfamilie kontaktiert gegebenenfalls ihre Ärztin oder ihren Arzt. Die Eltern der betreuten Kinder werden informiert und das Nachhausegehen wird geregelt. Erkrankte setzen die Regeln der Selbst-Isolation gemäss BAG um (siehe [Merkblatt Selbst-Isolation](#)).

Betreute Kinder / Jugendliche und Mitarbeitende dürfen erst bei allgemeinem Wohlbefinden und Fieberfreiheit ohne fiebersenkende Mittel von 24 Stunden wieder in die Institution / in das Betreuungsangebot kommen (bzw. bei Tagesfamilien: wieder Kinder betreuen).

8. Was müssen Institutionen unternehmen, wenn sich eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder ein Kind / Jugendliche/r mit dem Coronavirus infiziert hat?

Die Institutionsleitung schliesst das Kind bzw. die/den Mitarbeitende/n von der Betreuung aus und stellt sicher, dass die Person gemäss den Regeln im Punkt 9. wieder zurückkehrt.

9. Wann dürfen erkrankte Mitarbeitende oder Kinder / Jugendliche in den Betrieb zurückkehren?

Positiv getestete Personen: Wer nachweislich an COVID-19 erkrankt ist, darf in die Institution / in das Betreuungsangebot zurückkehren, wenn seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind und sie oder er während 48 Stunden ohne Einnahme von Medikamenten symptomfrei bleibt.

Personen mit Erkältungssymptomen: Wer Fieber und Husten hatte, darf in die Institution / in das Betreuungsangebot zurückkehren, wenn sie oder er während 24 Stunden ohne Einnahme von Medikamenten symptomfrei bleibt.

10. Was passiert, wenn eine Mitarbeitende/ein Mitarbeitender oder ein Kind / Jugendliche/r mit einer Person in Kontakt kommt, die Fieber und Husten hat?

Enger Kontakt mit nachweislich positiv getesteten Personen (z.B. im gleichen Haushalt): Treten keine Symptome auf, gilt eine Selbstquarantäne für die Dauer von 5 Tagen. Für die Selbst-Quarantäne gelten die Regeln des BAG (siehe [Merkblatt Selbst-Quarantäne](#)).

Kontakt mit Erkälteten: In diesem Fall wird die Institution / das Betreuungsangebot regulär besucht.

11. Wie werden die Betreuungsinstitutionen und –angebote über Veränderungen der Situation auf dem Laufenden gehalten?

³ Die Liste der Vorerkrankungen finden Sie auf der [Webseite des BAG](#).

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden Sie vom AKJB darüber in Kenntnis gesetzt. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden. Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf www.bl.ch/corona.⁴ Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>.

12. Was würde geschehen, wenn Abwesenheiten von Mitarbeitenden den Betrieb gefährden?

Die Institutionsleitung passt den Alltag nach Möglichkeit an und plant bei Gefährdung der angemessenen Betreuung in Absprache mit dem AKJB die notwendigen Massnahmen (betrifft vom AKJB bewilligte Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote). Tagesfamilien, welche einer Organisation angeschlossen sind, nehmen Rücksprache mit der Vermittlerin / dem Vermittler.

13. Wer entscheidet, ob eine Institution / ein Betreuungsangebot oder Teile dieser geschlossen werden, und wann?

Über eine allgemeine Schliessung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten entscheidet der KKS. Über die Schliessung von Tagesbetreuungsangeboten infolge Infizierung entscheidet der kantonsärztliche Dienst und informiert die Institutionsleitung direkt.

14. Kommunikation von Verdachts- oder Erkrankungsfällen

Für vom AKJB bewilligte Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsangebote gilt: Bitte informieren Sie das AKJB, wenn ein Coronavirus-Verdachts- oder Erkrankungsfall in Ihrer Institution auftritt. Leitungspersonen geben Auskünfte an externe Personen unter Achtung der Datenschutzvorgaben und mit Zurückhaltung. Wir bitten, das AKJB frühzeitig über Anfragen durch Medien zu informieren und die Auskünfte mit uns abzustimmen.

Empfehlung bei Tagesfamilien, die einer Organisation angeschlossen sind: Die Tagesfamilie informiert umgehend die Tagesfamilienorganisation.

15. Wer ist bei arbeitsrechtlichen Fragen zuständig?

Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen ist der Arbeitgeber. Informationen zur Thematik bietet auch das FAQ «[Pandemie und Betriebe](#)» des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Weitere Informationen des SECO sind unter dem folgenden Link zu finden: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

⁴ Der Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) hat ebenfalls eigene Merkblätter erarbeitet, siehe www.kibesuisse.ch. Wichtig: Verbindlich für die Institutionen und Betreuungsangebote in BL sind jeweils die Merkblätter des Kantons Basel-Landschaft.